



Inhalt	Seite
<i>Satzung über die Nutzung der Münchner Stadtbibliothek vom 22. Februar 2017</i>	113
<i>Satzung über die die Gebühren für die Nutzung der Münchner Stadtbibliothek vom 22. Februar 2017</i>	115
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung) vom 22. Februar 2017</i>	116
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Unterrichts- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) - Beschleunigtes Verfahren - Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2100 Haldenseestraße (beidseits), Bad-Schachener-Straße (südlich), Hechtseestraße (nördlich), Krumbadstraße (östlich)</i>	118
<i>Elsenheimerstr. 48 - 50 (Gemarkung: Laim Fl.Nr.: 406/7) Unterbringung von Flüchtlingen - Nutzungsänderung und Umbau eines Bürogebäudes mit Tiefgarage in eine Flüchtlingsunterkunft mit max. 500 Betten Aktenzeichen: 602-1.1-2016-7107-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	118
<i>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der BayWa Hochhaus GmbH & Co.KG, Nördliche Münchner Str. 14 a, 82013 Grünwald; Standort: Arabellastr.4, Flurnummer FINr. 205/17, Gemarkung Bogenhausen Wärmepumpen- und Kühlanlage Arabellastr. 4</i>	118
<i>Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs - 2. Anhörung zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans München</i>	119
<i>Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen: Denninger Str. 18 Kistlerhof-/Boschetsrieder Str. II Margarete-Schütte-Lihotsky-Str. 33</i>	120
<i>Bekanntmachung über den Jahresabschluss der Münchner Stadtentwässerung für das Wirtschaftsjahr 2015</i>	121

<i>Bekanntgabe wegerechtlicher Verfügungen</i>	122
<i>Straßenbenennung im 23. Stadtbezirk Allach-Untermenzing</i>	122
<i>Bürgerversammlung Haidhausen</i>	123
<i>Bürgerversammlung Feldmoching-Hasenberg</i>	123
<i>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	123
<i>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	123
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	

Satzung über die Nutzung der Münchner Stadtbibliothek vom 22. Februar 2017

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) folgende Satzung:

§ 1 Zielsetzung und Aufgaben

- (1) Die Münchner Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 der GO.
- (2) Sie dient der Leseförderung, der Ausbildung und dem Studium, der Weiterbildung und Information, der Förderung der wissenschaftlichen Arbeit und der Freizeitgestaltung sowie allgemein kulturellen Zwecken.
- (3) Aufgabe der Münchner Stadtbibliothek ist es ein aktuelles Medienangebot zur Verfügung zu stellen, sowie Bestände für die weitere Nutzung zu archivieren und zu pflegen. Als engagierte Partnerin für Bildung vermittelt sie Informations- und Medienkompetenz.
- (4) Die Münchner Stadtbibliothek ist kommerzfreier Treffpunkt und Ort der Begegnung im Stadtgebiet. Sie ist Teil der Stadtgesellschaft.
- (5) Die Münchner Stadtbibliothek gliedert sich in:
 - die Stadtbibliothek Am Gasteig
 - die Stadtteilbibliotheken
 - die Juristische Bibliothek
 - die Monacensia im Hildebrandhaus
 - die Fahrbibliotheken
 - die Sozialen Bibliotheksdienste
 - die eBibliothek

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Die Münchner Stadtbibliothek dient ausschließlich und unmittelbar den Zielen nach § 1 Abs. 2. Sie dient damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Diese Zwecke werden insbesondere durch Unterhaltung der in § 1 Abs. 5 genannten Einrichtungen erfüllt.

(2) Die Münchner Stadtbibliothek ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Münchner Stadtbibliothek dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Landeshauptstadt München erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Münchner Stadtbibliothek.

§ 3 Nutzungsberechtigung

(1) Die Münchner Stadtbibliothek kann von jedermann nach den satzungsmäßigen Bestimmungen genutzt werden.

(2) Das Nutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

(3) Berechtigt zum Erhalt eines Bibliotheksausweises zur Ausleihe von Medien und/oder zur Nutzung der eBibliothek (Ausleihberechtigung) sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Region München (erweiterte Planungsregion 14: umfasst die Landeshauptstadt München und die acht Landkreise Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Landsberg am Lech, München und Starnberg) sowie alle juristischen Personen und Personenvereinigungen mit dem Sitz in der erweiterten Planungsregion 14. Das gleiche gilt für Personen, die in diesem Einzugsgebiet arbeiten oder in Ausbildung stehen.

(4) In begründeten Einzelfällen kann die Direktion der Münchner Stadtbibliothek Ausnahmen zulassen.

§ 4 Bibliotheksausweis

(1) Der Bibliotheksausweis wird auf Antrag ausgestellt. Die Ausleihberechtigung (§ 3 Abs. 3) muss von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in geeigneter Weise vor Ort nachgewiesen werden. Bei Minderjährigen sind zusätzlich die entsprechenden Angaben zur Person der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ist zusätzlich die nutzungsberechtigte Person zu benennen. Änderungen sind unverzüglich unter Vorlage der entsprechenden Dokumente zu melden.

(2) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und ggf. die gesetzliche Vertretung müssen sich durch Unterschrift zur Einhaltung der Bibliothekssatzungen verpflichten.

(3) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Landeshauptstadt München. Sein Verlust ist der Münchner Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Nutzerin bzw. der Nutzer bzw. die gesetzliche Vertretung haftet für Schäden, die durch Verlust oder Missbrauch des Bibliotheksausweises entsteht.

(5) Die Münchner Stadtbibliothek speichert die für die Nutzung der Bibliothek erforderlichen personenbezogenen Daten. Hierfür gelten die Datenschutzbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Nutzung

(1) Die Ausleihe von Medien und Equipment der Münchner Stadtbibliothek, mit Ausnahme der Bestände der Sozialen

Bibliotheksdienste, ist nur gegen Vorlage des Bibliotheksausweises möglich.

(2) Für die Nutzung der Magazinbestände im Lesesaal der Stadtbibliothek Am Gasteig und der Monacensia im Hildebrandhaus sowie für ausgewählte Dienstleistungen vor Ort kann anstelle des Bibliotheksausweises ein Lesesaalausweis ausgestellt werden.

(3) Die Münchner Stadtbibliothek kann hinsichtlich der Nutzung der einzelnen Bibliotheksangebote nach Art und Zahl Beschränkungen aussprechen.

(4) Solange eine Nutzerin bzw. ein Nutzer geschuldete Kosten und Gebühren nicht entrichtet hat, werden an sie bzw. ihn grundsätzlich keine weiteren Medien und Equipment ausgeliehen.

(5) Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist verpflichtet, evtl. vorhandene Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter zu beachten. Sie bzw. er stellt die Münchner Stadtbibliothek diesbezüglich von jeder Haftung frei.

§ 6 Ausleihbedingungen

(1) Die Leihfrist beträgt grundsätzlich 28 Kalendertage und kann verlängert werden, sofern die Medien nicht vorgemerkt sind. Sie kann sowohl für Teile des Bestandes als auch in Einzelfällen verkürzt oder verlängert werden.

(2) Ausgeliehene Medien oder ausleihbare Medien anderer Ausleihstellen der Münchner Stadtbibliothek können gegen Gebühr vorgemerkt werden.

(3) Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist verpflichtet, die Ausleihe und Rückgabe der Medien an den hierfür vorgesehenen Terminals zu verbuchen. Ab Verbuchung und Übergabe der Medien bzw. des Equipments ist die Nutzerin bzw. der Nutzer bis zur Verbuchung der Rückgabe für die Medien verantwortlich.

(4) Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist verpflichtet

- die Medien und das Equipment sorgfältig zu behandeln, vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen,
- vor der Ausleihe die Medien und das Equipment auf Vollständigkeit und erkennbare Mängel zu überprüfen und diese Mängel dem Bibliothekspersonal bekannt zu machen,
- entliehene Software auf Fehler, insbesondere Viren, Manipulationen und Schäden, zu überprüfen, da entstandene Schäden an Hard- und Software nicht übernommen werden.

(5) Die Münchner Stadtbibliothek ist berechtigt, die Rückgabe von Medien und des Equipments kostenpflichtig anzumahnen.

(6) Werden die ausgeliehenen Medien und das Equipment nicht termingerecht zurückgegeben, ist die Münchner Stadtbibliothek berechtigt, diese Medien oder das Equipment als verloren zu betrachten und dafür Ersatz zu fordern.

(7) Für verlorene, beschmutzte oder beschädigte Medien bzw. Equipment muss die Nutzerin bzw. der Nutzer Ersatz leisten. Dabei steht es im Ermessen der Münchner Stadtbibliothek, Wertersatz in Geld oder ein Ersatzexemplar zu verlangen bzw. eine Reproduktion oder ein anderes gleichwertiges Werk beschaffen zu lassen. Für die Instandsetzung beschmutzter oder sonst beschädigter Medien bzw. Equipment trägt die Nutzerin bzw. der Nutzer die Kosten.

§ 7 Öffnungszeiten, Aufenthaltsregelungen, Hausordnung

(1) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Der Direktion der Münchner Stadtbibliothek steht das Hausrecht zu. Es wird delegiert auf die Leitungen der einzelnen Einrichtungen. Einzelheiten zum Aufenthalt regelt eine Hausordnung der Münchner Stadtbibliothek.

(3) Die baulichen Anlagen, die Ausstattung und die Medien sind pfleglich zu behandeln.

(4) Die Nutzerinnen und Nutzer haben sich so zu verhalten, dass der Bibliotheksbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

(5) Nutzerinnen und Nutzer, die gegen diese Satzung, die Hausordnung oder Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Nutzung ausgeschlossen werden. Der Bibliotheksausweis kann entzogen werden. Eine Rückzahlung der bereits entrichteten Gebühr ist ausgeschlossen.

§ 8 Haftung

Die Münchner Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit, Qualität und Funktionsfähigkeit der zugänglich gemachten Medien, Geräte und Informationen sowie für Schäden, die durch deren Nutzung entstehen.

§ 9 Kosten und Gebühren

(1) Die Nutzung der Medien und des Equipments der Münchner Stadtbibliothek vor Ort ist grundsätzlich gebührenfrei. Die Nutzung der Archivbestände richtet sich nach der Gebührensatzung.

(2) Verwaltungskosten der Münchner Stadtbibliothek (z. B. Bibliotheksausweise, Mahnverfahren) sind in der „Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München“ in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Gebühren, die sich aus der Nutzung der Münchner Stadtbibliothek ergeben, sind in der „Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Bibliotheken der Landeshauptstadt München“ geregelt.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Bibliotheken der Landeshauptstadt München vom 13.08.2002 (MüABl. S. 495), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2010 (MüABl. S. 403), außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 15.02.2017 beschlossen.

München, 22. Februar 2017 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Münchner Stadtbibliothek vom 22. Februar 2017

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264,

BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2016 (GVBl. S. 36), folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Nutzung der Medien der Münchner Stadtbibliothek vor Ort ist grundsätzlich gebührenfrei, sofern diese Gebührensatzung nichts Abweichendes regelt. Entstehen durch die Nutzung oder durch Leistungen für eine Nutzerin bzw. einen Nutzer Auslagen, so sind diese neben den Nutzungsgebühren zu entrichten.

(2) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner ist, wer gebührenpflichtige Leistungen der Münchner Stadtbibliothek in Anspruch nimmt.

§ 2 Bestsellerservice

Für Medien, die im Rahmen des Bestsellerservice entliehen werden, beträgt die Gebühr je Ausleihe und Medium 2,- €.

§ 3 Vormerk- und Transportgebühren

(1) Die Vormerkgebühr entsteht mit der Bereitstellung der Medien und beträgt je Medium:

- für Erwachsene 1,25 €
- für Kinder und Jugendliche 0,65 €
(bis zum 18. Lebensjahr)

(2) Die Transportgebühr entsteht mit der Abgabe der Medien und des Equipments in einer Rückgabestelle der Stadtbibliothek, die weder der Ausgabeort noch der eigentliche Medienstandort ist. Sie beträgt je Medium 0,50 €.

§ 4 Versäumnisgebühren

(1) Wird die Leihfrist (§ 6 Abs. 1 der Satzung über die Nutzung der Münchner Stadtbibliothek) überschritten, so ist für jeden Tag der Leihfristüberschreitung eine Versäumnisgebühr zu entrichten.

(2) Die Versäumnisgebühr beträgt je Versäumnistag und Medium:

- für Erwachsene 0,40 €
- für Kinder und Jugendliche 0,20 €
(bis zum 18. Lebensjahr)

(3) Trifft die Nutzerin bzw. den Nutzer an der Leihfristüberschreitung nachweislich kein Verschulden, werden keine Versäumnisgebühren erhoben.

§ 5 Kopier- und Druckkosten/Computernutzung

(1) Die Kopier- und Druckkosten an den öffentlich zugänglichen Kopiergeräten, Scannern und Druckern werden durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Die Kosten für die Computernutzung werden per Aushang bekannt gegeben.

(3) Ferner sind zu entrichten für die Dienstleistung zur Herstellung von Kopien/Scans je Seite 1,00 €.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Für die Erteilung von Fachauskünften, für die Recherche und die Bereitstellung von Archivgut und für das Erstellen von Gutachten werden folgende Gebühren erhoben:

- je angefangene Halbstunde bei normalem Aufwand 30,00 €
- je angefangene Halbstunde bei besonderem Aufwand oder der geforderten

Erstellung binnen 48 Stunden	45,00 €
• je angefangene Halbstunde bei besonderem Aufwand und der geforderten Erstellung binnen 48 Stunden	60,00 €
• je angefangene Halbstunde bei Fachdatenbankrecherchen	8,00 €

(2) Gebühren nach Absatz 1 werden nicht erhoben:

- für nachweislich wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke,
- in Amts- und Rechtshilfesachen durch öffentliche Körperschaften und andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht,
- für einfache Beratungen und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivgut.

(3) Bei der Bemessung von Gebühren und Zeitaufwand nach Absatz 1 wird jede angefangene Halbstunde mit dem vollen Halbstundensatz berechnet.

§ 7 Wiedergabegebühren

(1) Für die Verwendung zur Wiedergabe von Materialien aus Archivbeständen für kommerzielle Zwecke sind zu entrichten:

• in schriftlichen Medien	100,00 €
• in elektronischen Medien	200,00 €
• für Film- und Audioproduktionen	500,00 €

(2) Bei nicht kommerziellem Verwendungszweck reduzieren sich die Gebühren nach Abs. 1 um 50 v.H..

(3) Gebührenfrei ist die Wiedergabe von Materialien aus Archivbeständen für Institute des Kulturreferates und für eine im Archivinteresse liegende aktuelle Berichterstattung.

(4) Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen ohne die vorherige Zustimmung der Münchner Stadtbibliothek erhöht sich die nach diesem Paragraphen fällige Gebühr um 50 v.H..

(5) Bestehende Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- oder Lizenzrechten sind nicht abgelöst, sondern sind gesondert abzugelten.

(6) Die Nutzerin bzw. der Nutzer verpflichtet sich, bei Veröffentlichungen von Materialien aus Archivbeständen Quellenangabe anzubringen. Über die genauen Quellenangaben informiert die zuständige Abteilung bei der Münchner Stadtbibliothek.

§ 8 Auslagen

Die Nutzerin bzw. der Nutzer der Münchner Stadtbibliothek muss Auslagen, die für die von ihr bzw. ihm beantragten oder sonst verursachten Sonderleistungen oder Aufwendungen entstehen, in der tatsächlich entstandenen Höhe ersetzen.

§ 9 Porto, Versand

(1) Für den Versand von beantragten Erzeugnissen durch die Münchner Stadtbibliothek sind folgende Gebühren zu entrichten:

• für einen einfach Brief (Standardbrief)	1,00 €
• für einen großen Brief (Maxibrief)	3,00 €
• für den Versand von Datenträgern	10,00 €

(2) Der Versand von Daten per E-Mail ist kostenfrei.

§ 10 Entstehung, Fälligkeit und Rückerstattung

Die Gebühren und Auslagen entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung. Sie werden mit der Entstehung fällig.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bibliotheken der Landeshauptstadt München vom 13.08.2002 (MüABI. S. 497), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2010 (MüABI. S. 402) und die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Monacensia – Literaturarchivs der Stadtbibliothek der Landeshauptstadt München (Monacensia – Gebührensatzung) vom 13.08.2002 (MüABI. S. 498) außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 15.02.2017 beschlossen.

München, 22. Februar 2017 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung)

vom 22. Februar 2017

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung) vom 24.06.1971 (MüABI. S 91), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.04.2016 (MüABI. S. 202), wird wie folgt geändert:

In der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kommunales Kostenverzeichnis) wird die Tarifgruppe 74 wie folgt neu gefasst:

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr
74		Münchner Stadtbibliothek	
741		Anmeldung und Verlängerung einer Ausleihberechtigung	
	7410	Normaltarif	20.- € jährlich 7.- € vierteljährlich
	7411	Auszubildende; Schülerinnen und Schüler; Studentinnen und Studenten; Renten-, Versorgungs-, Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger; Arbeitslose; Personen, die ein freiwilliges soziales, kulturelles oder grünes Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst ableisten; Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50	10.- € jährlich 4.- € vierteljährlich
	7412	Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte des Schulzentrums Allach-Untermenzing; Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Münchner Stadtbibliothek; ehrenamtlich für die Münchner Stadtbibliothek Tätige; Mitglieder der Fördervereine der Münchner Stadtbibliothek; Flüchtlinge; Asylbewerberinnen und Asylbewerber; Mitglieder des Bundes deutscher Philatelisten bei der Benutzung der Philatelistischen Bibliothek	kostenfrei
	7413	Nutzerinnen und Nutzer der Lesesäle; Nutzerinnen und Nutzer des mobilen Bücherhausdienstes, der Krankenhaus- und der Fahrbibliotheken	kostenfrei
	7414	Institutionen	50.-€
	7415	Kindertageseinrichtungen; Schulen und Horte; Fachbereiche und Institute des Kulturreferats	kostenfrei
742		Zweitausstellung eines Bibliotheksausweises	
	7421	Für die Tarifgruppen 7410 und 7414	5.- €
	7422	Für die Tarifgruppen 7411, 7412, 7413, 7415	2,50.- €
743		Mahnverfahren	
	7431	1. Medienmahnung 2. Medienmahnung 3. Medienmahnung	2.-€ 5.- € 10.- €
744	7410	Ausschluss von der Nutzung der Münchner Stadtbibliothek (§ 7 Abs. 5 der Satzung über die Nutzung der Münchner Stadtbibliothek)	25 .- €

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 15.02.2017 beschlossen.

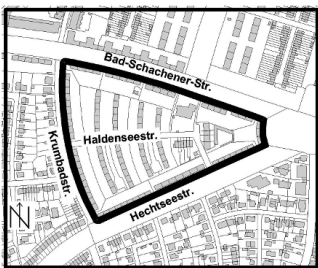
München, 22. Februar 2017

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Unterrichts- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) – Beschleunigtes Verfahren –

Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2100
Haldenseestraße (beidseits),
Bad-Schachener-Straße (südlich),
Hechtseestraße (nördlich),
Krumbadstraße (östlich)

Am 08.07.2015 hat der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung für das vorgenannte Gebiet einen Eckdaten- und Aufstellungsbeschluss gefasst und beschlossen, einen städtebaulichen und landschaftsplanerischen Planungswettbewerb durchzuführen.

Die sanierungsbedürftige Siedlung an der Haldenseestraße soll zu einem zeitgemäßen Wohnquartier mit den notwendigen sozialen Einrichtungen, Läden sowie Grün- und Freiflächen entwickelt werden. Zur Umsetzung dieses Vorhabens wurde für das Planungsgebiet von der Grundstückseigentümerin in enger Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt München ein städtebaulicher und landschaftsplanerischer Planungswettbewerb durchgeführt. Am 27.04.2016 wurde im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung das Ergebnis des Wettbewerbs bekannt gegeben und das weitere Vorgehen beschlossen. Das Bauleitplanverfahren wird auf Grundlage des Siegerentwurfs fortgeführt. Bezüglich der Verfahrensart wurde beschlossen zu prüfen, ob das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB für das weitere Bebauungsplanverfahren möglich ist. Die Prüfung hat ergeben, dass das weitere Bauleitplanverfahren im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden kann.

- Wesentliche Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung sind:
- Schaffung eines städtebaulich qualitativ hochwertigen Wohnstandorts mit unterschiedlichen Wohnformen für ca. 760 Wohneinheiten.
 - Schaffung eines eigenständigen Siedlungsgefüges mit eigener Identität.
 - Einbindung der neuen Siedlung in die umgebenden Strukturen.
 - Integration aller notwendigen ergänzenden Angebote zur Versorgung mit Infrastruktur, Läden und Dienstleistungseinrichtungen auf kurzen Wegen.
 - Ausbildung eines prägnanten Grün- und Freiflächensystems im Zusammenspiel mit der städtebaulichen Idee.
 - Schaffung eines attraktiven Wohnumfeldes mit ausreichend großen und vielfältig nutzbaren privaten Freiflächen und öffentlichen Grünflächen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Wesentliche Gründe, weshalb von einer Umweltprüfung abgesehen wird:

Die Vorprüfung des Einzelfalls erfolgte auf Grundlage des Planungskonzepts, das auch Grundlage der Öffentlichkeitsbeteiligung ist.

Man hat sich dabei mit folgenden verschiedenen Punkten aus der Anlage 2 des BauGB näher befasst:

- Boden
- Wasser
- Ortsbild
- Verkehrslärm
- Schutz vor Erschütterung

Im Ergebnis dieser Prüfung kann daher von einer Umweltprüfung abgesehen werden.

Die wesentlichen Gründe hierfür sind:

- Eine Vielzahl der Erfordernisse / Kriterien – sofern Auswirkungen vorliegen – können als nicht erheblich eingestuft werden.
- Sofern die Erheblichkeit der Auswirkungen festgestellt wurde, besteht die Möglichkeit, diesen mit entsprechenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, z. B. durch entsprechende Festsetzungen, entgegenzuwirken.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom **27. März 2017 mit 10. April 2017** an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a –), von Montag mit Freitag von 6.30 bis 18 Uhr,
2. bei der **Bezirksinspektion Ost**, Trausnitzstraße 33 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 bis 12 Uhr, Dienstag von 8.30 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 15 Uhr),
3. bei der **Stadtbibliothek Ramersdorf**, Führichstraße 43 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10 bis 19 Uhr und Mittwoch von 14 bis 19 Uhr).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Äußerungen zur Planung können während dieser Frist bei den oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 8. März 2017

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung vom 06.03.2017

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München hat am 07.03.2017 die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Unterbringung von Flüchtlingen – Nutzungsänderung und Umbau eines Bürogebäudes mit Tiefgarage in eine Flüchtlingsunterkunft mit max. 500 Betten“ auf dem Grundstück Eisenheimer Str. 48-50, Flur Nummer 406/7, erteilt.

Die Baugenehmigung ist befristet bis 31.12.2031 und unter Auflagen erteilt worden.

Nachbarwürdigung:

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird gemäß Art. 66 Abs. 4 Satz 3 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt, da das Bauvorhaben geeignet sein könnte, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu benachteiligen oder zu belästigen. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 227, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer 2 33-2 47 47.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

München, 8. März 2017
Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der BayWa Hochhaus GmbH & Co.KG, Nördliche Münchner Str. 14 a, 82013 Grünwald; Standort: Arabellastr.4, Flurnummer FlNr. 205/17, Gemarkung Bogenhausen

Am Standort Arabellastr.4 beabsichtigt die BayWa Hochhaus GmbH & Co.KG den Betrieb einer Brunnenanlage zu Wärme- und Kühlzwecken. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 28.10.2016 eine jährliche Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge von 570.000m³ (davon Kühlen: 210.000 m³ und Heizen: 360.000 m³)

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet US 13, Zimmer 4029 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-233-47522) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 7. März 2017
Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
RGU-US 13

Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs – 2. Anhörung zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans München

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes München hat mich als Geschäftsführer beauftragt, die 2. Anhörung zur Gesamtfortschreibung einzuleiten. Rechtsgrundlage für das Teilnahmeverfahren ist Artikel 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes, in Kraft seit 1. Januar 2016.

Der Entwurf der Gesamtfortschreibung wird bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, (80331 München, Blumenstraße 28b, EG, Raum 71) während der Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 9:00 bis 18:00 Uhr, Freitag 9:00 bis 14:00 Uhr **vom 21.03.2017 bis 15.05.2017** zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Darüber hinaus ist der Entwurf der Gesamtfortschreibung unter www.region-muenchen.com und www.regierung.oberbayern.bayern.de (Stichwort: Regionalplan München (14)) im Internet eingestellt.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband München. Die Stellungnahme ist an rpv-m@pv-muenchen.de oder an die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands München, Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München zu richten. Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet.

München, 2. März 2017 Regionaler Planungsverband
München
Christian Breu
Geschäftsführer

Ausschreibung und Auswahl von Trägerschaften für bezuschusste soziale Einrichtungen:

- Denninger Str. 189
- Kistlerhof-/Boschetsrieder Str. II
- Margarete-Schütte-Lihotsky-Str. 33

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Trägerschaft für städtische Bauten an freigemeinnützige und sonstige Träger zum Betrieb von anerkannten und genehmigten öffentlichen Kindertageseinrichtungen, zu übertragen:

- Denninger Str. 189
Bogenhausen (13)
Kinderkrippe (KK)
36 Plätze für Kinder unter 3 Jahren
integriert in einem Wohnbaugebiet, zwei TG-Stellplätze
Fertigstellung geplant Oktober 2017

- Kistlerhof-/Boschetsrieder Str. II
Obersendling (19)
Kooperationseinrichtung (HfK)
36 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und
75 Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt
integriert in einem Wohnbaugebiet
Mehrzweckraum
Fertigstellung geplant Dezember 2017

- Margarete-Schütte-Lihotsky-Str. 33
Schwabing-Freimann (12)
Kooperationseinrichtung (HfK)
48 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und
100 Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt
freistehend, Mehrzweckraum, Photovoltaik,
Kunst am Bau mit Spiel-/Krabbeltunnel
Fertigstellung geplant November 2017

Die Landeshauptstadt München steht in der Verantwortung, den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung zu erfüllen. Die Abteilung KITA im Referat für Bildung und Sport behält sich deshalb vor, für die Erstbelegung von neu überlassenen städtischen Einrichtungen, Vorgaben hinsichtlich der Altersstruktur und Platzvergabe zu machen.

Die Abteilung KITA kann fordern, dass Kindergartenplätze in neuen Einrichtungen im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit 2-Jährigen belegt (maximal 12 Krippenkinder pro Kindergartengruppe) werden und, dass sobald eines dieser Kinder das 3. Lebensjahr vollendet, der hierdurch gewonnene Platz bis zur vollen lt. Betriebserlaubnis und Vertrag zugelassenen Gruppenstärke mit Kindern der Altersgruppe der 3-6jährigen gemäß Satzung unverzüglich nach belegt wird. Hortplätze in

neuen Einrichtungen können im Rahmen der Erstbelegung vorrangig mit Kindern im Jahr vor der Einschulung belegt werden. Unabhängig davon führt die KITA-Elternberatung zunächst alle Vormerklisten für die ausgeschriebenen Kindertageseinrichtungen.

Der Träger ist verpflichtet diese Vormerklisten für die Auswahl zu übernehmen.

Die Krippenplätze und Kindergartenplätze sind entsprechend dieser Liste zu vergeben, bei der Erstvergabe sind die dem Träger von der KITA Elternberatung bezeichneten Kinder im Krippen- und Kindergartenalter aufzunehmen. Einzelne Krippen- oder Kindergartenkinder können auch noch im Lauf des ersten Jahres nach Inbetriebnahme von der KITA-Elternberatung zur Aufnahme zugewiesen werden.

Der Träger darf bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Inbetriebnahme nur dann Zusagen hinsichtlich der Aufnahme von Krippen- und Kindergartenkindern erteilen, wenn die KITA- Elternberatung vorher der Platzvergabe zugestimmt hat

Wir bitten um Beachtung folgender, aktuell gültiger Bedingungen:

- Ein Antrag auf die Münchner Förderformel muss bei Abschluss eines Vertrages zur Betriebsträgerschaft bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA gestellt werden. Die Gewährung der Zuwendungen kann ab dem Monat der Antragstellung erfolgen, in dem die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

- Die Höhe des Betriebskostenzuschusses richtet sich nach der Münchner Förderformel (Zuschussrichtlinie, in der jeweils geltenden Fassung), Sie können sich unter dem Link <http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/kommunales-bildungsmanagement/lernen-vor-ort/muenchner-foerderformel.html> über die Münchner Förderformel sowie über die geltenden Beschlüsse u.s.w., informieren.

- In einer Kinderkrippe findet die städtische Kinderkrippensatzung, in einem Haus für Kinder (Kooperationseinrichtung) und einem Kindergarten und/oder Hort gelten die für die Einrichtungsart jeweils einschlägigen Regelungen der „Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstättenatzung“. Hinsichtlich der Entgelte sind die Regelungen in der Münchner Förderformel, Zuschussrichtlinie Punkt 6, 6.1 und 6.2 i.V.m. den jeweils geltenden Voraussetzungen des Faktors eallg, zu beachten mit der Maßgabe, dass die Höchstbeträge für die Inanspruchnahme der jeweiligen Buchungsstufe in der jeweiligen Nutzungs- und

Besuchsart gemäß der Gebühren der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung nicht überschritten werden dürfen. Die jeweils nach der Münchner Förderformel zulässigen Entgelte errechnen sich auf der Basis dieser Obergrenze.

- Die Vergütung des Personals muss gem. den Vorgaben der Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel, in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen.
- Die Überlassung erfolgt miet- und pachtfrei.
- Der Träger darf keine Reduzierung seines bisherigen Platzangebotes im jeweiligen Stadtbezirk – wenn vorhanden – vornehmen. Es muss gewährleistet sein, den Bedarf, der aus der neuen Wohnbebauung entsteht, zu decken.

Falls Sie Interesse haben sich zu bewerben, bitten wir Sie, Ihre Interessenbekundung schriftlich, bitte bis spätestens **03.04.2017** – es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM – an die Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA, Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerschaftsauswahlverfahren, Landsberger Str. 30, 80339 München oder per E-Mail an tav.ft.kita.rbs@muenchen.de zu senden. Sie erhalten dann die Bewerbungsformulare per E-Mail.

Bitte vergessen Sie nicht bei Abgabe Ihrer Interessenbekundung auch Ihre aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben. Für die Bewerbung im Trägerschaftsauswahlverfahren sind ausschließlich die vorgegebenen Unterlagen zu verwenden. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus – Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Freie Träger
Trägerschaftsauswahlverfahren
RBS-KITA-FT-TAV
Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

Die Bewerbungsformulare beinhalten:

1. Das Vorblatt zum Bewerbungsformular
2. Das Bewerbungsformular

Beide Formulare werden elektronisch ausgefüllt und anschließend ausgedruckt.

Das Bewerbungsformular ist zu unterschreiben. Das ausgefüllte Bewerbungsformular, ohne Vorblatt, sollte insgesamt nicht mehr als 10 DIN A 4 Seiten umfassen.

Ausschlusskriterien:

1. Ausschlusskriterium

Die Frist des Eingangs der Interessenbekundung wurde nicht eingehalten.

2. Ausschlusskriterium

Die Frist des Eingangs und der Umfang der Bewerbungsunterlagen wurden nicht eingehalten.

3. Ausschlusskriterium

Es ist hier insbesondere ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung gemäß § 45 SGB VIII erbracht und die genannten Bedingungen erfüllt werden können. (Siehe Vorgaben der Anlage 3 des Beschlusses zum „Start zur stufenweisen Einführung der MFF“, vom 26.01.2011 und die Vorgaben des Beschlusses „Weiterentwicklung der Münchner Förderformel“ vom 14.12.2011.)

Die vollständige Bewerbung muss bis spätestens **08.05.2017** bei der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Abteilung KITA, Koordination und Aufsicht Freie Träger, Trägerschaftsauswahlverfahren, Landsberger Str. 30, 80339 München, in der

genannten Form in Papier und unterschrieben per Post eingegangen sein. Es gilt das Datum des Eingangs bei der LHM. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Abgabe dient der Briefkasten am Rathaus am Marienplatz der LHM. (Bis 24.00 h wird der Eingang tagesgenau abgestempelt.)

Folgende Kriterien werden für die Bewertung/Gewichtung zugrundegelegt:

- Pädagogik (Gewichtung Faktor 1,25)
- Querschnittsaufgaben wie Integration, Inklusion, Genderthematik (Gewichtung Faktor 1,00)
- Gesundheitsförderung (Gewichtung Faktor 0,75)
- Sozialraumorientierung (Gewichtung Faktor 0,75)
- Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern (Gewichtung Faktor 0,50)
- Organisationsstruktur und qualitätssichernde Maßnahmen (Gewichtung Faktor 0,50)
- Finanzplan (Gewichtung Faktor 0,25)
- Darstellung zur besonderen Eignung (Gewichtung Faktor 2,5)

Für weitere Auskünfte zum Ausschreibungsverfahren wenden Sie sich bitte an Tel. 0 89/2 33-8 42 45, Tel. 0 89/2 33-8 42 42 oder per E-Mail: tav.ft.kita.rbs@muenchen.de.

Für Auskünfte zur Fachplanung – für die ausgeschriebenen Einrichtungen – erreichen Sie die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Abteilung Zentrales Immobilienmanagements im Referat für Bildung und Sport, per E-Mail, unter: zim.rbs@muenchen.de.

München, 6. März 2017 Referat für Bildung und Sport
KITA
Abteilung Koordination und Aufsicht

Bekanntmachung über den Jahresabschluss der Münchner Stadtentwässerung für das Wirtschaftsjahr 2015

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer wurde der Münchner Stadtentwässerung der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

...

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Koblenz, 05. April 2016

WIKOM AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dr. Breitenbach
Wirtschaftsprüfer

gez. Brocker
Wirtschaftsprüfer

Die Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München hat am 15. Februar 2017 den Jahresabschluss der Münchner Stadtentwässerung für das Wirtschaftsjahr 2015 festgestellt. Der Jahresgewinn beträgt 1.231.028,28 €. Nach Beschluss des Stadtrates werden davon 19.929,46 € für die Einstellung in die Rücklage für die Risikovorsorge Deponie Nord-West verwendet. Der restliche Betrag von 1.211.098,82 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

München, 15. Februar 2017

gez. Reiter
Oberbürgermeister

gez. Hingerl
Berufsm. Stadträtin

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Münchner Stadtentwässerung liegen in der Zeit vom 20.03.2017 bis 28.03.2017, jeweils von 9.00 bis 17.00 Uhr, am Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, in der Friedenstraße 40, Zimmer 5.320, 81671 München zur Einsicht auf.

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:

Ankündigung
für den 13. Stadtbezirk

Es wird beabsichtigt, die bisher als Ortsstraße gewidmete Grimmelshausenstraße (Teilfl. aus Flstk. 527/112, Gemarkung Bogenhausen) zwischen 21 m westlich der Weltenburger Straße (= km 0,153) und der Weltenburger Straße (= km 0,174) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr, Radverkehr“ umzustufen.

Die Absicht der Umstufung wird hiermit gem. Art. 7 BayStrWG bekannt gegeben.

Ankündigung
für den 22. Stadtbezirk

Es wird beabsichtigt, den bisher als öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmeten Germeringer Weg (Teilfl. aus Flstk. Nr. 757/0, 799/0 und 586/0, Gemarkung Aubing) zwischen dem Freihamer Weg (= km 0,000) und der U-1714 (= km 0,171) als Ortsstraße umzustufen.

Die Absicht der Umstufung wird hiermit gem. Art. 7 BayStrWG bekannt gegeben.

Widmungsverfügung
für den 9. Stadtbezirk

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 9. Stadtbezirk vom 17.01.2017 wird die Gesamtstrecke der Josef-Oberhin-Straße (Flstk. Nr. 221/20, 221/26, 221/38 und Teilfl. aus Flstk. Nr. 221/10, Gemarkung Neuhausen) zwischen der Schäringerstraße (= km 0,000) und 78 m westlich davon (= km 0,078) zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Widmung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 21.03.2017 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Widmungsverfügung
für den 23. Stadtbezirk:

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 23. Stadtbezirk vom 14.02.2017 wird die Gesamtstrecke der Rhoda-Erdmann-Straße (Flstk. Nr. 1352/15, 1394/6, 1359/11, 1394/3, 1409/13 und Teilfl. aus Flstk. Nr. 1350/3, 1409/15 und 1398/64, Gemarkung Allach) zwischen der Bauschingerstraße (= km 0,000) und dem Martha-Näbauer-Platz (= km 0,166) zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Widmung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 21.03.2017 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügungen einschließlich ihrer Begründung und Lageplan, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5. 134 (während der üblichen Dienstzeiten) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Unterschrift oder Anschrift beigefügt werden. Die Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S.390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStrWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
Die Klageerhebung in elektronischer Form ist (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 20. März 2017 Baureferat
Verwaltung und Recht

**Straßenbenennung im 23. Stadtbezirk
Allach-Untermenzing**
Beschluss vom: 26.01.2017

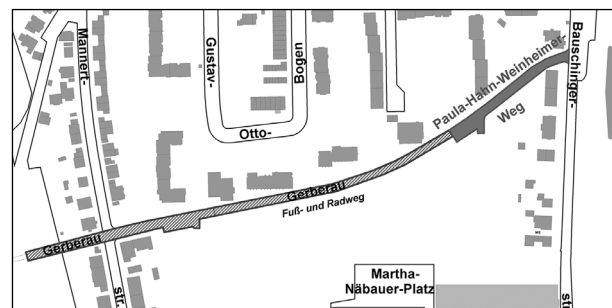
Paula-Hahn-Weinheimer-Weg

EDV-Schreibweise: PAULA-HAHN-WEINH.-W.

Straßenschlüsselnummer: 6700

Namenserläuterung: Paula Hahn-Weinheimer, geb. am 08.03.1917 in Nürnberg, gest. am 02.12.2002 in München, Geochemikerin, Mineralogin; sie studierte in Nürnberg Chemieingenieurwesen und arbeitete während des Zweiten Weltkriegs als Chemietechnikerin. 1943 Promotion in Frankfurt, ab 1964 Leiterin der Forschungsstelle Geochemie an der TU München; 1970 erhielt sie dort eine Professur, damit war sie die erste ordentliche Professorin an der TU München; sie verfasste mehr als 50 Fachveröffentlichungen, ihr Fachgebiet war die Weiterentwicklung und geochemische Anwendung der Röntgenfluoreszenzanalyse.

Verlauf:
Von der Bauschingerstraße aus nach Südwesten bis zum Fuß- und Radweg Gerberau.



© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 18.04.2017 eingesehen werden.

München, 6. März 2017
Kommunalreferat
GeodatenService

Es wurde am 06.03.2017 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 06.03.2017 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 06.06.2017 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Am 06.03.2017
Stadtsparkasse München
Direktion Prozesse und IT

Bürgerversammlung Haidhausen

Auf Anregung des Bezirksausschusses 5 – Au-Haidhausen teile ich mit, dass am Donnerstag, den 23.03.2017 um 19.00 Uhr im Festsaal des Hofbräukellers, Innere Wiener Straße 19, 81667 München, die Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes – Au-Haidhausen, Bezirksteil Haidhausen stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung steht derzeit noch nicht fest.

Bürgerversammlung Feldmoching-Hasenberg

Auf Anregung des Bezirksausschusses 24 – Feldmoching-Hasenberg teile ich mit, dass am Donnerstag, den 30.03.2017 um 19.00 Uhr in der Mehrzweckhalle an der Georg-Zech-Allee 15–17, 80995 München, die Bürgerversammlung des 24. Stadtbezirkes - Feldmoching- Hasenberg stattfindet. Die Leitung der Bürgerversammlung wird Herr Stadtrat Alexander Reissl übernehmen.

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
BC SM	1359421	Isolde Durchholz
FL 2	3001676125	Charlotte Centmayer
BC 4	904069325	Anna Geier
FL 5	905317855	Fritz Krück
BC 10	10699098	Stefan Auth
FL14	17018714	Nikolaus Förster
FL 21	21062310	Maria Anneser
FL 24	3001836687	Anna Karas
FL 33	33035155	Stephanie Reintl
FL 35	35332105	Franz und Christine Schels
FL 78	2771061	Ingrid Fuchs
FB 111	14665681	Curt Schaller

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 06.12.2016 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 06.03.2017 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
FL 3	903073518	Monika Stein
BC 8	12748828	Raimund Böck
FL 12	99015059	Teresa Goetz
FL 13	13306212	Tobias Lintz
FL 26	12351219	Elfriede Wendel
FL 32	97033047	Stefan Rauch
FL 34	3001243736	Karin Strecker
FL 36	104076534	Thi Giao Thoa Ha
FL 46	3001143886	Cornelia Deutsch
FL 60	79037099	Monika Wechselberger
FL60	68089721	Frank Tosse
FL 61	61097747	Monika Dürnhöfer
FL 61	24064586	Monika Dürnhöfer
FL 61	61334967	Hannelore Huber NL
FL 63	33015298	Ayten Kahraman
FL 64	28726180	Erich Schöfberger NL und Theresia Schöfberger
FL 64	64029101	Erich Schöfberger NL
FL 112	29031978	Maria Haffelder NL
ZS-MF-SB	113047054	Maximilian Wohlmuth NL

München, den 06.03.2017
Stadtsparkasse München
Direktion Prozesse und IT

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Hartmann, Peter: Kostengesetze. Gerichtskostengesetz, Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen, Gerichts- und Notarkostengesetz, Kostenvorschriften des Arbeitsgerichts-, Sozialgerichts- und Landwirtschaftsverfahrensgesetzes ... – 47., völlig neubearb. Aufl. – München: Beck, 2017. XXVII, 2297 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 2) ISBN 978-3-406-70119-1; € 139.–

Wegen der umfangreichen Kostenrechtsnovelle durch das Gesetz zur Durchführung der VO (EU) Nr. 655/2014 (EuKoPf-VODG) wird dieses Mal der langjährige Jahresrhythmus erheblich unterschritten. Der Kommentar bietet damit eine ganz aktuelle Kommentierung auf der Grundlage des geltenden Gesetzestextes. Auf dem Rechtsstand von November 2016 sind alle weiteren wichtigen Neuregelungen berücksichtigt, darunter das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten, das VerwertungsgesellschaftenG, das Zahlungskontengesetz und das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz.

Bilanzsteuerrecht und Buchführung. Von Harald Horschitz ... – 14, vollständig überarb. Aufl. – Stuttgart: Schäffer-Poeschel, 2016. XXX, 784 S. (Finanz und Steuern; 1: Blaue Reihe) ISBN 978-3-7910-3614-4; € 49,95.

Das Werk bietet eine vertiefende Darstellung des Bilanzrechts nach Handels- und Steuerrecht. Ein weiterer Schwerpunkt sind die Ausführungen zum Unternehmenssteuerrecht, insbesondere zu Besonderheiten bei der Bilanzierung von unterschiedlichen Unternehmensformen. Zudem behandelt der Band Bilanzberichtigung und Bilanzänderung im Rahmen einer Betriebsprüfung und stellt einzelne Buchungssätze dar. Das Lehrbuch enthält viele Beispiele, die eine gezielte Vertiefung einzelner Sachverhalte ermöglichen. Neben dem Studium kann das Werk auch zur Vorbereitung auf die Bilanzbuchhalterprüfung und die Steuerberaterprüfung gewinnbringend eingesetzt werden, aber auch Praktiker können den Band als Nachschlagewerk nutzen.

Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz. WpÜG. Kommentar. Hrsg. von Lutz Angerer, Stephan Geibel und Rainer Süßmann. – 3., überarb. Aufl. – München: Beck, 2017. XXI, 970 S. ISBN 978-3-406-66993-4; € 149.–

Das Gesetz zur Regelung von öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren und von Unternehmensübernahmen (WpÜG) und die dazu gehörenden Durchführungsverordnungen sind beim Erwerb börsennotierter Unternehmen zu beachten. Der Kommentar erläutert die Vorschriften des WpÜG und berücksichtigt die ungeschriebenen Grundsätze der Handhabung des WpÜG durch die BaFin.

Im Anhang sind einschlägige Verordnungen zum WpÜG und ein Ablaufplan für ein Übernahmeangebot nach dem WpÜG abgedruckt.

Die Neuauflage berücksichtigt die Rechtsprechung und Literatur der letzten Jahre und bringt die Kommentierung dadurch auf den neuesten Stand einschließlich der Gesetzesänderungen aufgrund des Kleinanlegerschutzgesetzes und des Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (08141) 22772-45, Telefax (08141) 22772-44.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnem. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.